

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 213/II
Eingangsdatum:	27.02.2003
Weitergabedatum:	27.02.2003
Fällig am:	13.03.2003
Beantwortet am:	17.03.2003
Erledigt am:	17.03.2003

Sascha Schwarz (CDU)
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Private Tierfriedhöfe in Steglitz-Zehlendorf

Ich frage das Bezirksamt:

1. Gibt es im Bezirk Steglitz-Zehlendorf bereits einen privaten Tierfriedhof?
2. Wenn nein: Steht das Bezirksamt bereits mit potentiellen Betreibern eines privaten Tierfriedhofes in Verhandlung? Wie weit sind diese gediehen?
3. Welche bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen muss ein Grundstück erfüllen, um auf diesem einen privaten Tierfriedhof betreiben zu können?
4. Welche Grundstücke erfüllen nach Auffassung des Bezirksamtes diese Voraussetzungen für den Betrieb eines privaten Tierfriedhofes (Aufzählung)?

Sascha Schwarz

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.: Nein.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 31.01.2003 fragte ein potentieller Betreiber eines Tierfriedhofes nach entsprechenden Friedhofsflächen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf beim Bezirksbürgermeister Herrn Weber nach. Leider ist trotz mehrmaliger Versuche bisher kein weiterer Kontakt zwischen dem potentiellen Betreiber und dem NG entstanden um Rahmenbedingungen und eine konkrete Vorgehensweise abzustimmen.

Weiterhin wurde beim bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt zweimal fernmündlich nach den Bedingungen für den Betrieb eines Tierfriedhofes angefragt, ohne dass bisher nachfolgend entsprechende Anträge gestellt wurden.

Zu 3.:

Insbesondere geeignet erscheint die Nachnutzung von nicht mehr benötigter Friedhofsfläche, die bisher nicht für Bestattungen oder Beisetzungen genutzt wurde, als öffentliche Grünanlage mit der besonderen Zweckbestimmung „Tierfriedhof“, da aus biologischer, chemischer oder technischer Sicht Friedhofsflächen auch für die Bestattung von Haustieren geeignet sein müssten.

Tierkörper müssen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG) vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch das Gesetz vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1215) grundsätzlich in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden.

Ausnahmsweise können nach Absatz 2 aaO einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alte Schaf- und Ziegenlämmer sowie einzelne Körper von Geflügel oder in Tierhandlungen gehaltenen Kleintieren und Vögeln, die auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben werden.

Zu 4.:

Aufgrund des o.g. Schreibens hält das Bezirksamt eine zurzeit noch gewidmete aber bisher unbefangene Friedhofsfläche auf dem Friedhof Steglitz, Bergstraße am Eingang Bismarckstraße für geeignet, um mit dem potentiellen Betreiber darüber Gespräche zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin
Bezirksstadtrat